

Betreiberwechsel einer Brandmeldeanlage (BMA)

Pflichten des bisherigen Betreibers:

- der Brandschutzdienststelle ist fristgerecht eine schriftliche Kündigung zu übermitteln (gem. § 7 Vertrag über den Anschluss der BMA).
- der Brandschutzdienststelle ist der neue Betreiber mitzuteilen.
- bei einem evtl. Wechsel der Objektschließung muss ein Termin zur Entnahme der Schlüssel aus dem Feuerwehr Schlüsseldepot (FSD) vereinbart werden.
- evtl. erteilte SEPA-Mandate oder Daueraufträge sind nach der Kündigung des Vertrages zu beenden.

Pflichten des zukünftigen Betreibers:

- der Brandschutzdienststelle ist der unterzeichnete Vertrag sowie die Anlage 1.2 zu übermitteln.
- die ständig erreichbaren Verantwortlichen sind der Brandschutzdienststelle schriftlich nach 11.4 Technische Anschlussbestimmungen für Brandmeldeanlagen (TAB) zu benennen.
- die geänderten und geprüften Feuerwehrpläne gem. 9.2 TAB und Anlage 3.1. sind an der Brandmeldezentrale zu hinterlegen und allen beteiligten Stellen (gem. Verteiler Anlage 3.1) auszuhändigen.
- ein rechtsgültiger, durch den Betreiber unterschriebener Wartungsvertrag (Umfang nach VDE 0833) über die BMA und erforderlichenfalls über die eigene akustische Alarmierungsanlage ist der Brandschutzdienststelle vorzulegen.
- bei einem evtl. Wechsel der Objektschließung muss ein Termin zur Hinterlegung der Schlüssel in das FSD vereinbart werden.

Werden die Änderungen nicht übermittelt, kommt der bisherige Betreiber weiterhin für sämtlich anfallende Gebühren und Kosten auf (gem. §§ 5, 6 Vertrag über den Anschluss der BMA).